

4. Ankomstplaats der Goeder, dat heijft die Adresse im Ankomstmitgliedstaat, der nicht Belgien ist,
5. gebräuchliche Bezeichnung und Menge der Goeder und bei Fahrzeugen Identifikationsnummer,
6. Datum der Ausstellung der Rechnung und fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird, oder, wenn die Rechnung noch nicht ausgestellt wurde, ein anderes von den Parteien verwendetes Bezugszeichen, das unzweideutig mit der Rechnung verbunden ist, sofern sowohl der Lieferer als auch der Erwerber im Besitz einer Ausfertigung des Dokuments ist, das dieses Bezugszeichen enthält,
7. Datum des Empfangs der gelieferten Goeder.

In Abweichung von Absatz 1 darf für alle aufgrund von Artikel 39bis des Gesetzbuches steuerfreien Lieferungen an ein und denselben Erwerber während eines Zeitraums von höchstens drei aufeinander folgenden Kalendermonaten ein globalisiertes Bestimmungsdokument erstellt werden. In diesem Fall werden die in Absatz 1 Nr. 4 bis 7 erwähnten Angaben pro Lieferung, die aufgrund von Artikel 39bis des Gesetzbuches steuerfrei ist, gemacht und wird im Bestimmungsdokument ebenfalls der Zeitraum angegeben, auf den es sich bezieht.

§ 2 - Das Bestimmungsdokument wird vom Lieferer, vom Erwerber oder von einer von einem von ihnen ordnungsgemäß bevollmächtigten Person erstellt.

Das Bestimmungsdokument wird spätestens innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Zeitraums, auf den es sich bezieht, von einer der folgenden Personen datiert, unterzeichnet und dem Lieferer übergeben:

1. dem Erwerber,
2. einer vom Erwerber bevollmächtigten Person, bei der aufgrund ihrer Funktion im Unternehmen des Erwerbers davon ausgegangen werden kann, dass sie von den Käufen dieses Unternehmens Kenntnis hat, und die auf dem Bestimmungsdokument den Vermerk "im Namen des Erwerbers" und ihren Namen und ihre Funktion im Unternehmen angibt.

Wenn die Goeder nicht an eine Niederlassung des Erwerbers versandt oder befördert werden, wird das Bestimmungsdokument ebenfalls von einer Person datiert und unterzeichnet, die aufgrund ihrer Funktion im Unternehmen bescheinigen kann, dass die Goeder tatsächlich dort angekommen sind. Sie gibt auf dem Bestimmungsdokument den Vermerk "im Namen des Erwerbers" und ihren Namen, ihre Funktion und den Namen des Unternehmens, das die Niederlassung betreibt, an.

§ 3 - Der Minister der Finanzen bestimmt die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Artikels in Bezug auf das Papierformat oder das elektronische Format des Dokuments, die Echtheit der Unterschrift und die Unversehrtheit des Inhalts.

KAPITEL 2 — Steuerbefreiung für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze

Art. 5 - Die Bestimmungen von Kapitel 4 Abschnitt 2 des Königlichen Erlasses Nr. 7 vom 29. Dezember 1992 über die Einfuhr von Gütern für die Anwendung der Mehrwertsteuer sind auch auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern anwendbar, der aufgrund von Artikel 40 § 1 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzbuches steuerfrei ist.

KAPITEL 3 — Schlussbestimmungen

Art. 6 - Der Königliche Erlass Nr. 52 vom 29. Dezember 1992 über die Steuerbefreiungen in Bezug auf die innergemeinschaftliche Lieferung von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern im Bereich der Mehrwertsteuer wird aufgehoben.

Art. 7 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 8 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Dezember 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
A. DE CROO

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2022/30809]

11 DECEMBER 2019. — Koninklijk besluit tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 3 en 44 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde wat de registers in het kader van de regeling inzake voorraad op afroep, de herzieningen inzake onroerende bedrijfsmiddelen en de niet-proportionele fiscale geldboeten met betrekking tot overtredingen inzake de verplichting tot indiening van de btw-opgave van de intracommunautaire handelingen en de lijst van de intracommunautaire leveringen van nieuwe vervoermiddelen, betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 11 december 2019 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 3 en 44 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde wat de registers in het kader van de regeling inzake voorraad op afroep, de herzieningen inzake onroerende bedrijfsmiddelen en de niet-proportionele fiscale geldboeten met betrekking tot overtredingen inzake de verplichting tot indiening van de btw-opgave van de intracommunautaire handelingen en de lijst van de intracommunautaire leveringen van nieuwe vervoermiddelen, betreft (*Belgisch Staatsblad* van 23 december 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2022/30809]

11 DECEMBRE 2019. — Arrêté royal modifiant les arrêtés royaux n^{os} 1, 3 et 44 en matière de taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne les registres dans le cadre du régime de stocks sous contrat de dépôt, les révisions en matière de biens d'investissement immobiliers et les amendes fiscales non-proportionnelles en cas d'infractions à l'obligation de dépôt du relevé à la T.V.A. des opérations intracommunautaires et de la liste des livraisons intracommunautaires de moyens de transport neufs. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 11 décembre 2019 modifiant les arrêtés royaux n^{os} 1, 3 et 44 en matière de taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne les registres dans le cadre du régime de stocks sous contrat de dépôt, les révisions en matière de biens d'investissement immobiliers et les amendes fiscales non-proportionnelles en cas d'infractions à l'obligation de dépôt du relevé à la T.V.A. des opérations intracommunautaires et de la liste des livraisons intracommunautaires de moyens de transport neufs (*Moniteur belge* du 23 décembre 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2022/30809]

11. DEZEMBER 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 3 und 44 über die Mehrwertsteuer in Bezug auf die Register im Rahmen der Konsignationslagerregelung, die Berichtigungen in Bezug auf unbewegliche Investitionsgüter und die nicht gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur Einreichung der Mehrwertsteuerliste der innergemeinschaftlichen Umsätze und der Liste der innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 11. Dezember 2019 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 3 und 44 über die Mehrwertsteuer in Bezug auf die Register im Rahmen der Konsignationslagerregelung, die Berichtigungen in Bezug auf unbewegliche Investitionsgüter und die nicht gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur Einreichung der Mehrwertsteuerliste der innergemeinschaftlichen Umsätze und der Liste der innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

11. DEZEMBER 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 3 und 44 über die Mehrwertsteuer in Bezug auf die Register im Rahmen der Konsignationslagerregelung, die Berichtigungen in Bezug auf unbewegliche Investitionsgüter und die nicht gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur Einreichung der Mehrwertsteuerliste der innergemeinschaftlichen Umsätze und der Liste der innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

vorliegender Entwurf eines Königlichen Erlasses bezweckt die Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer (nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 1") hinsichtlich der Verpflichtung zur Führung spezifischer Register im Rahmen der Konsignationslagerregelung wie erwähnt in Artikel 12^{ter} des Mehrwertsteuergesetzbuches (nachstehend: "Gesetzbuch"), eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. November 2019 zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/475 und der Richtlinie (EU) 2018/1910 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. November 2019, deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 25. Februar 2021).

Diese Abänderungen ergeben sich aus der Einführung der besonderen Vereinfachungsregelung für Konsignationslager in das Gesetzbuch, die am 1. Januar 2020 in Kraft tritt und zu einer Reihe spezifischer Pflichten für die betreffenden Steuerpflichtigen führt. Mit vorliegendem Entwurf werden somit die notwendigen Abänderungen am Königlichen Erlass Nr. 1 angebracht, um darin die Verpflichtung zur Führung spezifischer Register im Rahmen dieser Sonderregelung zu konkretisieren, und zwar sowohl für die Beförderung von Gütern von Belgien in einen anderen Mitgliedstaat als auch für die Beförderung von Gütern aus einem anderen Mitgliedstaat nach Belgien.

Die zusätzlichen Angaben, die der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung im Rahmen derselben Regelung anhand einer Mehrwertsteuerliste mitzuteilen sind, sind Gegenstand eines separaten neuen Erlasses, und zwar des Königlichen Erlasses Nr. 50 über die Mehrwertsteuerliste der innergemeinschaftlichen Umsätze, durch den der bestehende Königliche Erlass Nr. 50 vom 9. Dezember 2009 über die Mehrwertsteuerliste der innergemeinschaftlichen Umsätze mit Wirkung vom 1. Januar 2020 ersetzt wird (nachstehend: "neuer Königlicher Erlass Nr. 50" beziehungsweise "Königlicher Erlass Nr. 50 vom 9. Dezember 2009").

Mit vorliegendem Entwurf wird ebenfalls der Königliche Erlass Nr. 3 vom 10. Dezember 1969 über Vorsteuerabzüge für die Anwendung der Mehrwertsteuer (nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 3") abgeändert. Diese Abänderungen betreffen eine Reihe technischer Anpassungen an den Bestimmungen, die abgeändert worden sind durch den Königlichen Erlass vom 12. Mai 2019 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 3 und 14 in Bezug auf die Mehrwertsteuer hinsichtlich der Berichtigungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Mai 2019, deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 21. August 2020) (nachstehend: "Königlicher Erlass vom 12. Mai 2019") in Ausführung des Gesetzes vom 14. Oktober 2018 zur Abänderung hinsichtlich der optionalen Besteuerung im Bereich der Vermietung von naturgemäß unbeweglichen Gütern des Mehrwertsteuergesetzbuches und zur Abänderung hinsichtlich des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes im Bereich der besteuerten Vermietung von naturgemäß unbeweglichen Gütern des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Oktober 2018, deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 6. März 2020) (nachstehend: "Gesetz vom 14. Oktober 2018"), durch das eine optionale Besteuerung für die Vermietung von naturgemäß unbeweglichen Gütern eingeführt worden ist.

Mit vorliegendem Entwurf wird schließlich der Königliche Erlass Nr. 44 vom 9. Juli 2012 zur Festlegung des Betrags der nicht gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer (nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 44") abgeändert, insbesondere was die Sanktionen betrifft, die anwendbar sind, wenn die in Artikel 53^{sexies} § 1 des Gesetzbuches und im vorerwähnten neuen Königlichen Erlass Nr. 50 erwähnte Verpflichtung in Bezug auf die Einreichung der Mehrwertsteuerliste der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht eingehalten wird. Diese Abänderung erfolgt im Rahmen der Ersetzung des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 9. Dezember 2009.

KAPITEL 1 — Register im Rahmen der Konsignationslagerregelung

Artikel 1 bis 4

Durch die Artikel 2 und 3 des vorliegenden Entwurfs werden die Artikel 24^{bis} und 24^{ter} in den Königlichen Erlass Nr. 1 eingefügt. Durch diese Bestimmungen wird Artikel 54^{bis} § 1 Absatz 3 und 4 des Gesetzbuches zur Ausführung gebracht, in dem die grundsätzliche Verpflichtung zur Führung von Registern im Rahmen der Konsignationslagerregelung eingeführt wurde; diese Register, in die eine Reihe von Angaben aufgenommen werden müssen, wenn Güter im Rahmen dieser Regelung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten hin und her befördert werden, sind vom Lieferer beziehungsweise Empfänger der Güter zu führen. Diese Verpflichtung zielt darauf ab, dass in Verbindung mit den Angaben, die in die Mehrwertsteuerliste der innergemeinschaftlichen Umsätze, die Mehrwertsteuerliste der Konsignationslager und die Mehrwertsteuererklärungen aufgenommen werden müssen, eine angemessene verwaltungstechnische Kontrolle der korrekten Anwendung dieser Regelung durch die betreffenden Verwaltungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten sichergestellt werden kann.

Im Rahmen der Konsignationslagerregelung vom Lieferer der Güter geführtes Register

Das Register, das gemäß Artikel 54*bis* § 1 Absatz 3 des Gesetzbuches im Rahmen der Konsignationslagerregelung vom Lieferer der Güter in Belgien zu führen ist, muss den Steuerverwaltungen ermöglichen, auf angemessene Weise die administrative Weiterverfolgung des ersten Teils der in Anwendung dieser Regelung bewirkten Umsätze in der Situation sicherzustellen, in der die Güter von Belgien aus zu einem Konsignationslager in einem anderen Mitgliedstaat versandt werden.

In Artikel 2 des vorliegenden Entwurfs wird durch Einführung des neuen Artikels 24*bis* § 1 in den Königlichen Erlass Nr. 1 präzisiert, dass die Angaben, die in diesem Register aufzunehmen sind, im neuen Artikel 54a Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (nachstehend: "Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011"), eingefügt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1912, detailliert und vollständig aufgezählt sind. In § 1 dieser neuen Bestimmung wird gemäß Punkt 7 des Gutachtens Nr. 66.667/3 des Staatsrates vom 26. November 2019 auf den Begriff "Mitgliedstaat" verwiesen, ohne die Wörter "der Gemeinschaft" weiter zu erwähnen.

Dabei geht es insbesondere um folgende Angaben:

- Mitgliedstaat, aus dem die Güter versandt oder befördert wurden, und Datum des Versands oder der Beförderung der Güter,
- von dem Mitgliedstaat, in den die Güter versandt oder befördert werden, zugewiesene Mehrwertsteueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen, für den die Güter bestimmt sind,
- Mitgliedstaat, in den die Güter versandt oder befördert werden, Mehrwertsteueridentifikationsnummer des Lagerinhabers, Anschrift des Lagers, in dem die Güter nach der Ankunft gelagert werden, und Datum der Ankunft der Güter im Lager,
- Wert, Beschreibung und Menge der im Lager angekommenen Güter,
- Mehrwertsteueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen, der die im zweiten Gedankenstrich weiter oben erwähnte Person unter den Voraussetzungen des neuen Artikels 12*ter* § 6 des Gesetzbuches ersetzt,
- Steuerbemessungsgrundlage, Beschreibung und Menge der gelieferten Güter, Datum, an dem die Lieferung von Gütern gemäß dem neuen Artikel 12*ter* § 3 des Gesetzbuches erfolgt, und Mehrwertsteueridentifikationsnummer des Erwerbers,
- Steuerbemessungsgrundlage, Beschreibung und Menge der Güter sowie Datum, an dem eine der Voraussetzungen und der entsprechende Grund gemäß dem neuen Artikel 12*ter* § 7 des Gesetzbuches gegeben sind,
- Wert, Beschreibung und Menge der zurückgesandten Güter und Datum der Rücksendung der Güter gemäß dem neuen Artikel 12*ter* § 5 des Gesetzbuches.

Wie im Königlichen Erlass Nr. 1 für die bereits vorhandenen Register vorgesehen, ist im neuen Artikel 24*bis* § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1 präzisiert, dass die Register im Rahmen der von einer Mehrwertsteuereinheit im Sinne von Artikel 4 § 2 des Gesetzbuches bewirkten Umsätze nicht von der Mehrwertsteuereinheit selbst, sondern von jedem einzelnen Mitglied für Umsätze, die es betreffen, geführt werden müssen.

In Punkt 4 des vorerwähnten Gutachtens Nr. 66.667/3 weist die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zu Recht darauf hin, dass die Verpflichtung zur Führung der betreffenden Register gemäß Artikel 54*bis* § 1 Absatz 3 und 4 des Gesetzbuches, so wie durch Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 3. November 2019 eingefügt, nur für Steuerpflichtige (also einschließlich der Mehrwertsteuereinheiten) vorgesehen ist, ohne dass auf die Mitglieder solcher Mehrwertsteuereinheiten verwiesen wird. In Ermangelung einer ausreichenden Rechtsgrundlage ist der Staatsrat in seinem Gutachten der Ansicht, dass die Artikel 24*bis* § 2 und 24*ter* § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1 keine angemessene und ausreichende Rechtsgrundlage haben. Daher wird Artikel 54*bis* des Gesetzbuches so bald wie möglich abgeändert werden, um wie in den Artikeln 53*quinquies* Absatz 1 und 53*sexies* § 1 des Gesetzbuches vorzusehen, dass diese Verpflichtung zur Führung der in dieser Bestimmung erwähnten Register auch für Mitglieder einer Mehrwertsteuereinheit für Umsätze, die sie betreffen, gilt. Unter Berücksichtigung dieser künftigen Abänderung des Gesetzbuches wird der Text der Artikel 24*bis* § 2 und 24*ter* § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1, so wie er dem Staatsrat vorgelegt wurde, beibehalten.

Im Rahmen der Konsignationslagerregelung vom Empfänger der Güter geführtes Register

Das Register, das gemäß Artikel 54*bis* § 1 Absatz 4 des Gesetzbuches im Rahmen der Konsignationslagerregelung vom Empfänger der Güter in Belgien zu führen ist, muss den Steuerverwaltungen ermöglichen, auf angemessene Weise die administrative Weiterverfolgung des ersten Teils der in Anwendung dieser Regelung bewirkten Umsätze sicherzustellen, das heißt des Versands der Güter in der Situation, in der die Güter von einem anderen Mitgliedstaat aus zu einem Konsignationslager in Belgien versandt werden.

In Artikel 3 des vorliegenden Entwurfs wird durch Einführung des neuen Artikels 24*ter* § 1 in den Königlichen Erlass Nr. 1 präzisiert, dass die Angaben, die in diesem Register aufzunehmen sind, im neuen Artikel 54a Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011, eingefügt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1912, detailliert und vollständig aufgezählt sind.

Dabei geht es insbesondere um folgende Angaben:

- Mehrwertsteueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen, der die Güter im Rahmen einer Konsignationslagerregelung verbringt,
- Beschreibung und Menge der für ihn bestimmten Güter,
- Datum, an dem die für ihn bestimmten Güter im Lager ankommen,
- Steuerbemessungsgrundlage, Beschreibung und Menge der an ihn gelieferten Güter und Datum, an dem der innergemeinschaftliche Erwerb von Gütern gemäß dem neuen Artikel 25*bis* § 3 des Gesetzbuches erfolgt,
- Beschreibung und Menge der Güter und Datum, an dem die Güter auf Anordnung der im ersten Gedankenstrich weiter oben erwähnten steuerpflichtigen Person aus dem Lager entnommen wurden,
- Beschreibung und Menge der zerstörten oder fehlenden Güter und Datum der Zerstörung, des Verlusts oder des Diebstahls der zuvor im Lager angekommenen Güter oder Datum, an dem die Zerstörung oder das Fehlen der Güter festgestellt wurde.

Wenn die Güter im Rahmen einer Konsignationslagerregelung an einen Lagerinhaber versandt oder befördert werden, der mit dem Steuerpflichtigen, für den die Lieferung der Güter bestimmt ist, nicht identisch ist, müssen die Informationen gemäß dem dritten, fünften und sechsten Gedankenstrich weiter oben im Register dieses Steuerpflichtigen nicht verzeichnet sein.

Wie im Königlichen Erlass Nr. 1 für die bereits vorhandenen Register vorgesehen, ist im neuen Artikel 24ter § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1 präzisiert, dass die Register im Rahmen der von einer Mehrwertsteuereinheit im Sinne von Artikel 4 § 2 des Gesetzbuches bewirkten Umsätze nicht von der Mehrwertsteuereinheit selbst, sondern von jedem einzelnen Mitglied für Umsätze, die es betreffen, geführt werden müssen.

Gemeinsame Bestimmungen

In Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs ist bestimmt, dass die besonderen Verpflichtungen, die bereits aufgrund von Artikel 7 des Königlichen Erlasses Nr. 1 für die Parteien im Falle einer Konsignationssendung bestehen, nicht anwendbar sind, wenn die Konsignationssendung in den Anwendungsbereich der neuen Konsignationslagerregelung fällt. In dieser Situation kann die administrative Weiterverfolgung nämlich durch die spezifischen Verpflichtungen gewährleistet werden, die innerhalb der auf EU-Ebene harmonisierten Regelung (Register und Listen) auferlegt werden, so dass die in Artikel 7 dieses Königlichen Erlasses erwähnten spezifischen Dokumente überflüssig sind.

In Artikel 4 des vorliegenden Entwurfs ist aus Gründen der Einheitlichkeit vorgesehen, dass die Eintragungen in die neuen im Rahmen der Konsignationslagerregelung zu führenden Register auf dieselbe Weise wie für die anderen Register erfolgen müssen, die bereits aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 1 zu führen sind. Artikel 29 Absatz 2 dieses Königlichen Erlasses wird folglich in diesem Sinne angepasst.

Schließlich wird mit diesem Artikel im niederländischen Text desselben Artikels 29 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1 eine kleine semantische Abänderung angebracht, indem die Wörter "door of vanwege de Minister van Financiën" durch die Wörter "door de Minister van Financiën of zijn gemachtigde" ersetzt werden. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Weiterübertragung betrifft nur die Festlegung der rein technischen Merkmale (auf EDV-Ebene) durch die Verwaltung, die die Register aufweisen müssen, die von den Steuerpflichtigen auf computergestützte Weise geführt werden. Der Bemerkung des Staatsrates in Punkt 8 seines vorerwähnten Gutachtens Nr. 66.667/3, dass eine solche Weiterübertragung verfrüht sei (in Ermangelung eines Ministeriellen Erlasses in Bezug auf diesen konkreten Punkt), wird nicht gefolgt.

KAPITEL 2 — Berichtungen in Bezug auf unbewegliche Investitionsgüter

Artikel 5 und 6

In Artikel 5 des vorliegenden Entwurfs wird Artikel 9 § 2 Absatz 2 Nr. 2 und 3 des Königlichen Erlasses Nr. 3 abgeändert, um den in diesen Nummern enthaltenen Verweis auf Artikel 1 § 9 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzbuches anzupassen. Dieser Verweis wurde, ebenso wie in Artikel 9 § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 3, durch den Königlichen Erlass vom 12. Mai 2019 angepasst, um der Hinzufügung eines Absatzes 2 in Artikel 1 § 9 des Gesetzbuches durch das Gesetz vom 14. Oktober 2018 Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund musste der globale Verweis auf Artikel 1 § 9 des Gesetzbuches angepasst werden.

Während Artikel 9 § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 3 zu Recht abgeändert wurde, um auf Artikel 1 § 9 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzbuches zu verweisen, sollte sich Artikel 9 § 2 Absatz 2 Nr. 2 und 3 des Königlichen Erlasses Nr. 3 nur auf Artikel 1 § 9 Absatz 1 des Gesetzbuches beziehen. Andernfalls würde sich der Begriff "Steuern auf unbewegliche Investitionsgüter" beispielsweise nicht auf die Mehrwertsteuer erstrecken, die auf den Kauf des dazugehörigen Grund und Bodens (im Falle eines gemeinsamen Kaufs mit einem neuen Gebäude auf diesem Grundstück) erhoben wird.

Die Abänderung stellt somit die inhaltliche Tragweite des Textes vor der Anpassung durch den Königlichen Erlass vom 12. Mai 2019 wieder her.

In Artikel 6 Nr. 1 des vorliegenden Entwurfs wird Artikel 20 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 3 abgeändert, indem die Wörter "das Recht auf Vorsteuerabzug entstanden ist" durch die Wörter "die Investitionsgüter in Betrieb genommen wurden" ersetzt werden. Durch den Königlichen Erlass vom 12. Mai 2019 wurde der Königliche Erlass Nr. 3 in Bezug auf den Ausgangspunkt des Berichtigungszeitraums hinsichtlich der Mehrwertsteuer auf Investitionsgüter abgeändert. Sowohl bei unbeweglichen Investitionsgütern als auch bei anderen Investitionsgütern wird künftig die Inbetriebnahme dieser Güter berücksichtigt. Mit der Abänderung von Artikel 20 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 3 soll daher dem Begriff der "Inbetriebnahme" Rechnung getragen werden.

In Artikel 6 Nr. 2 des vorliegenden Entwurfs wird Artikel 20 Absatz 2 und 3 des Königlichen Erlasses Nr. 3 abgeändert, um im Text dieser beiden Absätze den verlängerten Berichtigungszeitraum von fünfundzwanzig Jahren zu berücksichtigen, der durch das Gesetz vom 14. Oktober 2018 in Artikel 48 § 2 Absatz 3 des Gesetzbuches eingeführt wurde.

Bei der Anpassung der Bestimmungen des Königlichen Erlasses Nr. 3 durch den Königlichen Erlass vom 12. Mai 2019 in Ausführung des vorerwähnten Gesetzes wurde Artikel 20 Absatz 2 und 3 des Königlichen Erlasses Nr. 3 im Gegensatz zu den anderen Artikeln dieses Königlichen Erlasses fälschlicherweise nicht angepasst. In Artikel 6 Nr. 2 des vorliegenden Entwurfs wird daher diese Anpassung vorgenommen.

KAPITEL 3 — Nicht gestaffelte steuerrechtliche Geldbußen bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Einreichung der Teile 1 und 2 der Mehrwertsteuerliste der innergemeinschaftlichen Umsätze

Artikel 7 und 8

In Artikel 53sexies § 1 Nr. 4 des Gesetzbuches ist vorgesehen, dass ab dem Datum seines Inkrafttretens am 1. Januar 2020 in der Mehrwertsteuerliste der innergemeinschaftlichen Umsätze "die Mehrwertsteueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen, für den die Güter, die im Laufe des vorhergehenden Monats im Rahmen einer Konsignationslagerregelung gemäß den in Artikel 12ter § 2 festgelegten Voraussetzungen versandt oder befördert werden, bestimmt sind, und jede Änderung der gemeldeten Angaben" angegeben werden muss. Diese Verpflichtung ist Teil des Maßnahmenpakets, das ermöglichen soll, die korrekte Anwendung der Konsignationslagerregelung zu kontrollieren (siehe auch Kapitel 1 des vorliegenden Entwurfs).

Der neue Königliche Erlass Nr. 50, der auf der Grundlage dieser Bestimmung ergangen ist, sieht zusätzlich zu den bereits im Königlichen Erlass Nr. 50 vom 9. Dezember 2009 enthaltenen Bestimmungen die besonderen Modalitäten für die Mitteilung von Angaben im Rahmen der Konsignationslagerregelung vor. Dieser neue Königliche Erlass Nr. 50 wird ab dem 1. Januar 2020 zwei getrennte Teile umfassen, wobei:

- der erste Teil die Mitteilung von Angaben in Bezug auf innergemeinschaftliche Lieferungen und Dienstleistungen betrifft (es handelt sich um die bereits im Königlichen Erlass Nr. 50 vom 9. Dezember 2009 erwähnten Umsätze),
- der zweite Teil die Mitteilung der Mehrwertsteueridentifikationsnummer der Empfänger von Gütersendungen im Rahmen der Konsignationslagerregelung und alle diesbezüglichen Änderungen betrifft.

Abschnitt 1 Rubrik IV Nr. 2 der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 44, in dem der Betrag der nicht gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer festgelegt ist, ist in Ausführung von Artikel 70 § 4 des Gesetzbuches ergangen. Darin ist eine spezifische, nach Schweregrad der Verstöße gegliederte Tabelle für steuerrechtliche Geldbußen bei Nichteinhaltung der mit der Einreichung der Mehrwertsteuerliste der innergemeinschaftlichen Umsätze verbundenen Verpflichtungen vorgesehen.

In ihrer derzeitigen Struktur berücksichtigt die Tabelle nicht die verschiedenen Teile dieser Liste und ermöglicht insbesondere nicht, die Nichteinreichung oder verspätete Einreichung eines der beiden Teile, wenn der andere Teil sehr wohl innerhalb der festgelegten Frist abgegeben wird, anders als durch die Geldbuße für Unregelmäßigkeiten (fehlende Angaben) zu bestrafen. Diese ist jedoch deutlich niedriger als die Geldbuße, die bei Nichteinreichung oder verspäteter Einreichung vorgesehen ist. Diese Lücke hätte das Wesen dieser administrativen Geldbußen und ihre präventive Wirkung untergraben.

Aus diesem Grund ist in Artikel 7 des vorliegenden Entwurfs von nun an eine neue Sanktionstabelle für Verstöße gegen die mit der Einreichung der Teile 1 und 2 der Mehrwertsteuerliste der innergemeinschaftlichen Umsätze verbundenen Verpflichtungen vorgesehen.

Diese neue Tabelle beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Die Nichteinreichung oder verspätete Einreichung nur eines der beiden Teile stellt künftig einen separaten Verstoß dar, der als solcher bestraft werden kann.

- Die Sätze in Bezug auf Verstöße im Zusammenhang mit Teil 1 der Liste bleiben gegenüber den derzeitigen Sätzen unverändert.

- Die Sätze in Bezug auf Verstöße im Zusammenhang mit Teil 2 der Liste sind niedriger, da die zu übermittelnden Angaben weniger spezifisch und sensibel sind und das Betrugsrisiko in Bezug auf die Konsignationslagerregelung geringer ist.

- Geldbußen, die für Verstöße im Zusammenhang mit beiden Teilen verhängt werden, können innerhalb der (kumulierten) Mindest- und Höchstgrenzen, die bereits nach der derzeitigen Tabelle anwendbar sind, kumuliert werden. Diese Grenzen gelten jedoch nicht für Geldbußen wegen Nichteinreichung oder verspäteter Einreichung von mehr als sechs Monaten.

Diese Abänderung wird genutzt, um eine Neufassung von Abschnitt 1 Rubrik IV Nr. 2 der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 44 vorzunehmen, indem künftig unterschieden wird zwischen der Mitteilung:

- einerseits der Angaben gemäß Artikel 53*sexies* § 1 des Gesetzbuches und dem vorerwähnten neuen Königlichen Erlass Nr. 50 (Angaben über innergemeinschaftliche Lieferungen von Gütern und innergemeinschaftliche Dienstleistungen) (neuer Abschnitt 1 Rubrik IV Nr. 2, ersetzt durch Artikel 7 des Entwurfs) und

- andererseits der Angaben gemäß Artikel 53*sexies* § 2 des Gesetzbuches und Artikel 3 des Königlichen Erlasses Nr. 48 vom 29. Dezember 1992 über die Lieferung von Fahrzeugen im Sinne von Artikel 8*bis* § 2 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches unter den in Artikel 39*bis* des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnten Bedingungen (Angaben über innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge) (neuer Abschnitt 1 Rubrik IV Nr. 2*bis*, eingefügt durch Artikel 8 des Entwurfs).

Die in Bezug auf letztgenannte Angaben festgelegte Sanktionstabelle bleibt gegenüber der derzeitigen Tabelle unverändert.

KAPITEL 4 — *Schlussbestimmungen*

Artikel 9 und 10

Schließlich ist in Artikel 9 des vorliegenden Entwurfs bestimmt, dass die Bestimmungen der Kapitel 1 und 3, die die Ausführung der abgeänderten Bestimmungen des Gesetzbuches infolge der Einführung der Konsignationslagerregelung darstellen, am selben Datum in Kraft treten wie diese Bestimmungen des Gesetzbuches und die in Ausführung dieser Bestimmungen ergangenen Königlichen Erlasse, das heißt am 1. Januar 2020.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
A. DE CROO

11. DEZEMBER 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 3 und 44 über die Mehrwertsteuer in Bezug auf die Register im Rahmen der Konsignationslagerregelung, die Berichtigungen in Bezug auf unbewegliche Investitionsgüter und die nicht gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur Einreichung der Mehrwertsteuerliste der innergemeinschaftlichen Umsätze und der Liste der innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Mehrwertsteuergesetzbuches, des Artikels 48 § 2 Absatz 2, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Oktober 2018, des Artikels 49, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2018, des Artikels 54*bis* § 3, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, und des Artikels 70 § 4 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Juni 2012;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 3 vom 10. Dezember 1969 über Vorsteuerabzüge für die Anwendung der Mehrwertsteuer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 44 vom 9. Juli 2012 zur Festlegung des Betrags der nicht gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 4. November 2019;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 2. Dezember 2019;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 66.677/3 des Staatsrates vom 26. November 2019, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;
 Aufgrund der Stellungnahme der Datenschutzbehörde vom 29. November 2019;
 Auf Vorschlag des Vizepremierministers und Ministers der Finanzen
 Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — Register im Rahmen der Konsignationslagerregelung

Artikel 1 - Artikel 7 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 4 wird durch die Wörter "oder wenn der Steuerpflichtige das in Artikel 24bis erwähnte Register ausfüllen muss" ergänzt.

2. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anwendbar im Falle eines Konsignationsverkaufs, wenn der Steuerpflichtige, der die Güter empfängt, das in Artikel 24ter erwähnte Register ausfüllen muss."

Art. 2 - In Kapitel IV desselben Erlasses wird ein Artikel 24bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 24bis - § 1 - Gemäß Artikel 54bis § 1 Absatz 3 des Gesetzbuches führen Steuerpflichtige ein Register, in das sie die Güter eintragen, die sie im Rahmen der in Artikel 12ter des Gesetzbuches genannten Konsignationslagerregelung von Belgien aus in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert haben.

In das in Absatz 1 erwähnte Register tragen Steuerpflichtige für jeden Umsatz die in Artikel 54a Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem erwähnten Angaben ein.

§ 2 - Jedes Mitglied einer Mehrwertsteuereinheit im Sinne von Artikel 4 § 2 des Gesetzbuches führt für Umsätze, die es betreffen, das in § 1 erwähnte Register."

Art. 3 - In Kapitel IV desselben Erlasses wird ein Artikel 24ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 24ter - § 1 - Gemäß Artikel 54bis § 1 Absatz 4 des Gesetzbuches führen Steuerpflichtige, die in Belgien Güter im Rahmen der in Artikel 17a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem genannten Konsignationslagerregelung empfangen, ein Register, in das sie die ihnen im Rahmen dieser Regelung gelieferten Güter eintragen.

In das in Absatz 1 erwähnte Register tragen Steuerpflichtige für jeden Umsatz die in Artikel 54a Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem erwähnten Angaben ein.

§ 2 - Jedes Mitglied einer Mehrwertsteuereinheit im Sinne von Artikel 4 § 2 des Gesetzbuches führt für Umsätze, die es betreffen, das in § 1 erwähnte Register."

Art. 4 - Artikel 29 Absatz 2 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 17. Mai 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen dem Wort "23," und dem Wort "25" werden die Wörter "24bis, 24ter," eingefügt.

2. [Abänderung des niederländischen Textes]

KAPITEL 2 — Berichtigungen in Bezug auf unbewegliche Investitionsgüter

Art. 5 - In Artikel 9 § 2 Absatz 2 Nr. 2 und 3 des Königlichen Erlasses Nr. 3 vom 10. Dezember 1969 über Vorsteuerabzüge für die Anwendung der Mehrwertsteuer, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Mai 2019, werden die Wörter "Nr. 1" jeweils aufgehoben.

Art. 6 - Artikel 20 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 31. März 1978 und zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. Mai 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "das Recht auf Vorsteuerabzug entstanden ist" durch die Wörter "die Investitionsgüter in Betrieb genommen wurden" ersetzt.

2. In den Absätzen 2 und 3 werden die Wörter "beziehungsweise ein Fünfzehntel" jeweils durch die Wörter ", ein Fünfzehntel beziehungsweise ein Fünfundzwanzigstel" ersetzt.

KAPITEL 3 — Nicht gestaffelte steuerrechtliche Geldbußen bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Einreichung der Teile 1 und 2 der Mehrwertsteuerliste der innergemeinschaftlichen Umsätze

Art. 7 - In Abschnitt 1 Rubrik IV der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 44 vom 9. Juli 2012 zur Festlegung des Betrags der nicht gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer wird Nr. 2 wie folgt ersetzt:

"2. Liste der innergemeinschaftlichen Umsätze erwähnt in Artikel 53sexies § 1 des Gesetzbuches

A. Nichteinreichung	- Teil 1: 3.000 EUR - Teil 2: 1.500 EUR
B. Verspätete Einreichung	Pro Dokument:
a) Verspätung von höchstens zwei Monaten	- Teil 1: 25 EUR pro anzugebende Person - Teil 2: 15 EUR pro anzugebende Person mit einem Mindestbetrag von 75 EUR und einem Höchstbetrag von 1.500 EUR
b) Verspätung von höchstens sechs Monaten	- Teil 1: 75 EUR pro anzugebende Person - Teil 2: 45 EUR pro anzugebende Person mit einem Mindestbetrag von 225 EUR und einem Höchstbetrag von 2.250 EUR
c) Verspätung von mehr als sechs Monaten	- Teil 1: 3.000 EUR - Teil 2: 1.500 EUR

C. Unregelmäßigkeiten	
a) Fehlende Angaben	- Teil 1: 150 EUR pro fehlende Angabe - Teil 2: 50 EUR pro fehlende Angabe mit einem Höchstbetrag von 1.350 EUR
b) Fehlerhafte Angaben	
- Vermerk der richtigen Angaben in der nächsten einzureichenden Liste	- Teil 1: 25 EUR pro fehlerhafte Angabe - Teil 2: 10 EUR pro fehlerhafte Angabe mit einem Mindestbetrag von 50 EUR und einem Höchstbetrag von 750 EUR
- Andere Fälle	- Teil 1: 50 EUR pro fehlerhafte Angabe - Teil 2: 20 EUR pro fehlerhafte Angabe mit einem Höchstbetrag von 1.200 EUR
c) Nichteinhaltung des Einreichungsverfahrens	- Teil 1: 400 EUR - Teil 2: 200 EUR
d) Nichteinhaltung der Bedingungen in Bezug auf die Periodizität der Einreichung	- Teil 1: 250 EUR - Teil 2: 125 EUR”.

Art. 8 - In Abschnitt 1 Rubrik IV der Anlage zu demselben Erlass wird eine Nummer *2bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“2bis. Liste der innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge erwähnt in Artikel 53sexies § 2 des Gesetzbuches

A. Nichteinreichung	3.000 EUR pro Dokument
B. Verspätete Einreichung	Pro Dokument:
a) Verspätung von höchstens zwei Monaten	25 EUR pro anzugebende Lieferung mit einem Mindestbetrag von 75 EUR und einem Höchstbetrag von 1.500 EUR
b) Verspätung von höchstens sechs Monaten	75 EUR pro anzugebende Lieferung mit einem Mindestbetrag von 225 EUR und einem Höchstbetrag von 2.250 EUR
c) Verspätung von mehr als sechs Monaten	3.000 EUR pro Dokument
C. Unregelmäßigkeiten	
a) Fehlende Angaben	150 EUR pro fehlende Angabe mit einem Höchstbetrag von 1.350 EUR
b) Fehlerhafte Angaben	
- Vermerk der richtigen Angaben in der nächsten einzureichenden Liste	25 EUR pro fehlerhafte Angabe mit einem Mindestbetrag von 50 EUR und einem Höchstbetrag von 750 EUR
- Andere Fälle	50 EUR pro fehlerhafte Angabe mit einem Höchstbetrag von 1.200 EUR
c) Nichteinhaltung des Einreichungsverfahrens	400 EUR pro Dokument
d) Nichteinhaltung der Bedingungen in Bezug auf die Periodizität der Einreichung	250 EUR”.

KAPITEL 4 — *Schlussbestimmungen*

Art. 9 - Die Kapitel 1 und 3 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 10 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.
Gegeben zu Brüssel, den 11. Dezember 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
A. DE CROO